

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1996

Geschäftszahl

95/13/0290

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/29 93/15/0134 1

(hier ohne letzten Satz; EStG 1988 anzuwenden)

Stammrechtssatz

Als Veräußerung iSd § 24 Abs 1 Z 1 EStG 1972 ist die entgeltliche Übertragung des Eigentums am Betrieb zu verstehen. Sie zieht eine abschließende Besteuerung bei Beendigung der Zurechnung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles an eine bestimmte Person nach sich, von der vor allem bisher nicht aufgedeckte stille Reserven erfaßt werden (Hinweis E 9.10.1991, 89/13/0098). Mit denselben steuerlichen Folgen ist nach § 24 Abs 3 erster Satz EStG 1972 die Aufgabe des Betriebes verbunden.